

# Waldbestattung im RuheForst

## 1. RuheForste: Letzte Ruhe unter Waldbäumen

RuheForste bieten die Möglichkeit, die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen in gewachsenen Wäldern beizusetzen. Sie gelten auf der Grundlage des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) als Friedhöfe und werden als solche von einer Gemeinde oder Kirchengemeinde gewidmet. Als RuheForste werden naturnahe, standorttypische Mischwälder ausgewählt, deren Charakter durch die Nutzung als Waldbestattungsfläche weitgehend unverändert bleibt. Als Grabstellen dienen sogenannte Ruhebiotop. Dies sind ausgewählte Waldbäume, aber auch andere Naturelemente wie Gehölz-Gruppen, Findlinge oder Baumstubben, an denen zwölf einzelne Urnengrabstellen zur Verfügung stehen. In einem RuheBiotop können einzelne Personen, Familienmitglieder, Freunde oder bis zu zwölf andere im Leben verbundene Menschen ihre letzte Ruhestätte finden. Der Kunde erwirbt mit dem Nutzungsvertrag ein Liegerecht an der Grabstätte von bis zu 99 Jahren. Die namentliche Kennzeichnung des Verstorbenen am Ruhebiotop sowie die exakte Vermessung und Dokumentation des Urnenplatzes in einem Biotopregister gewährleisten dessen Wiederauffindbarkeit. Damit haben die Angehörigen, anders als bei einer anonymen Urnenbeisetzung oder einer Seebestattung, einen konkreten Platz zum Trauern. Ruhebiotop benötigen keine Pflege, da sie Teil des natürlichen Waldes sind.

## 2. Bestattungskultur

In Deutschland ist seit Jahren ein Wandel in der Bestattungskultur zu verzeichnen. Unter anderem ist eine stärkere Individualisierung zu erkennen, die sich beispielsweise darin zeigt, dass immer mehr Menschen neben den traditionellen Bestattungsformen auf den Friedhöfen auch andere Formen der Beisetzung wählen. So ist neben anderen die Beisetzung in der natürlichen Umgebung des Waldes für viele Menschen eine würdevolle Form des Abschieds geworden. Die Ruhe und Harmonie, sowie der ständige Wandel der Natur werden dabei oftmals als tröstlich empfunden. Viele erleben gerade den Wald, in dem sie schon oft Ruhe und Erholung erfahren haben, als ein Stück Heimat oder auch als einen Ort, der in unserer schnelllebigen Zeit weniger stark dem Wandel unterworfen ist. Nach aktuellen bundesweiten Umfragen nutzen zurzeit etwa 3 Prozent der Bevölkerung die Möglichkeit einer Waldbestattung, Tendenz steigend.

Gleichzeitig wächst das Interesse daran, sich bereits zu Lebzeiten einen Bestattungsort auszusuchen. Gerade für diese sogenannte Vorsorge bietet der Erwerb eines Urnenplatzes oder Biotops über den langen Nutzungszeitraum hinweg eine verlässliche und langfristige Möglichkeit. So kann der ausgewählte Baum zu Leb-

zeiten allein oder mit den Angehörigen im Rahmen eines Waldspazierganges „besucht“ und damit zu einem positiv geprägten Bezugspunkt werden, vielleicht sogar über Generationen hinweg.

Auch führen die immer lockerer werdenden Familienstrukturen und die häufige räumliche Trennung der Familienmitglieder dazu, dass eine Grabpflege am Ort des Verstorbenen nicht mehr geleistet werden kann oder den Angehörigen nicht „zugemutet“ werden soll.

Die Gründe und Motive, die zu Veränderungen in den Bestattungstraditionen führen, sind vielfältig und individuell. Ihnen sollte respektvoll und urteilsfrei begegnet werden. RuheForste verstehen sich mit ihrem Konzept nicht in Konkurrenz sondern als eine Ergänzung zu traditionellen Beerdigungen auf Friedhöfen. Sie sind ein Teil der hiesigen christlichen Bestattungskultur, stehen aber auch Menschen anderer oder ohne Konfession als Bestattungsplatz offen.

### **3. Die ausgewählten Wälder**

Die Wälder, die für einen RuheForst ausgewählt werden, müssen hohen Qualitätsanforderungen genügen. Es sind hochwertige und gepflegte Misch- oder Laubwälder, deren Lage und Struktur für eine Waldbestattungsfläche geeignet sind. Sie zeichnen sich durch eine naturnahe und standortgerecht Bewirtschaftung aus und sind in der Regel nach internationalen Qualitätsstandards von FSC oder PEFC zertifiziert. Gerade durch das Bestattungskonzept RuheForst können sich diese Wälder nun für mindestens 100 Jahre ungestört weiterentwickeln.

### **4. Die Einrichtungen in einem RuheForst**

Das als RuheForst ausgewählte Waldstück wird nicht umfriedet. So ist es für Besucher und Spaziergänger frei zugänglich und bleibt für die im Wald lebenden Tiere ein Teil ihres natürlichen Lebensraumes. Durch eine deutliche Ausschilderung, eine befestigte Zufahrt sowie Parkmöglichkeiten am Ruheforst ist eine problemlose Erreichbarkeit für den Besucher gewährleistet. Eine Informationstafel im Eingangsbereich gibt Hinweise auf die besondere Nutzung des Waldes als Bestattungsort, ausführliche Informationen zum RuheForst-Standort sowie Angaben zur regionalen Kontaktperson. Lediglich ein lockeres Wegenetz durchzieht die Waldbestattungsfläche. Parkähnliche Strukturen werden bewusst nicht geschaffen. So sind die Fußwege in der Regel lediglich durch Holzschnitzel befestigt. Die zur Auswahl stehenden Biotope sind für den Besucher durch kleine, runde Metallplättchen am Stamm erkennbar, die ein Kürzel und eine Nummerierung als Kennzeichnung aufweisen. Bestandteil eines jeden RuheForstes ist ein zentral gelegener Andachtsplatz mit einem schlichten Holzkreuz und einfachen Sitzgele-

genheiten aus naturbelassenem Holz. Hier können Trauerfeiern und Andachten abgehalten werden.

## **5. Die Ruhebiotope**

Auf einem Hektar Wald befinden sich in der Regel etwa 60-80 Ruhebiotope. Als Ruhebiotop wird eine Fläche im RuheForst bezeichnet, die als Grabfläche ausgewählt werden kann. In ihrem Mittelpunkt befinden sich unterschiedliche Naturelemente. So kann als letzte Ruhestätte ein Platz unter einem mächtigen Baum, aber auch um Naturfeldsteine, moosbewachsene Baumstümpfe oder eine junge Gehölzgruppe gewählt werden. Kreisförmig um das Naturelement herum sind zwölf Urnengrabstätten angeordnet. Um den Wurzelraum der Waldbäume nicht zu beeinträchtigen, werden sie im Abstand von 2 bis 2,5 Meter um den Stamm herum angelegt.

Als letzte Ruhestätte können einzelne oder mehrere Urnenplätze in einem Ruhebiotop (*Gemeinschaftsbiotop*) oder aber das Liegerecht für ein gesamtes Ruhebiotop mit seinen zwölf Urnenplätzen erworben werden (*Einzel-, Familien oder Freundschaftsbiotop*). Familienbiotope können aufgrund der langen Liegezeit von bis zu 99 Jahren von mehreren Generationen genutzt werden.

Die Nutzungsentgelte sind gestaffelt nach den genannten Biototypen und vier Wertstufen. Diese richten sich nach Kriterien wie Baumart, Baumalter und Lage des Biotopes.

## **6. Das Regenbogenbiotop**

Das Regenbogenbiotop ist eine speziell ausgewählte und markierte Grabstätte, die für die Beisetzung von früh- und totgeborenen Kindern vorgesehen ist, für die aufgrund ihres geringen Geburtsgewichtes kein Bestattungszwang gilt. Damit bieten RuheForste den Eltern eine Möglichkeit, ihr verstorbenes Kind in einer würdevollen Umgebung beizusetzen und einen Platz zum Trauern zu haben. Die Regenbogen-Grabstätten werden den Angehörigen kostenfrei zur Verfügung gestellt, auch die Beisetzung wird unentgeltlich vorgenommen.

## **7. Biotopauswahl**

Zur Biotopauswahl kann ein Einzelführungstermin kostenlos und unverbindlich mit dem Ruheförster vor Ort vereinbart werden. Dabei können alle Fragen detailliert besprochen werden. Auch im Anschluss an öffentliche Gruppenführungen, die in der Regel zweimal pro Monat stattfinden, ist eine individuelle Biotopauswahl möglich. Für Personen, die den RuheForst nicht besuchen können, kann die Auswahl auch gerne im Auftrag wunschgemäß vorgenommen werden.

## **8. Beisetzungen**

Grundsätzlich sind die Beisetzungen in einem Ruheforst frei von Zwängen. Die Beisetzungsfeierlichkeiten können nach den Wünschen der Angehörigen gestaltet werden. Jeder RuheForst ist mit einer Andachtsstätte ausgestattet, die für Trauerfeiern und Abschiednahmen kostenfrei genutzt werden kann. Die Begleitung der Beisetzung kann sowohl durch den Geistlichen der regionalen Gemeinde vor Ort oder der Heimatgemeinde erfolgen, als auch durch einen freien Trauerredner oder den Bestatter. Die Zeremonie kann musikalisch ausgestaltet werden, beispielsweise durch eine Bläsergruppe oder einen Chor. Grabschmuck im herkömmlichen Sinne wie Gestecke und Kränze dürfen in einem RuheForst nicht abgelegt werden, da diese nicht abbaubar sind und das Waldbild verändern. Eine Beigabe einzelner Blumen oder Blütenblätter in oder auf das Grab ist hingegen möglich. Das Verschließen der Grabstelle kann auf Wunsch durch die Angehörigen erfolgen. Andernfalls wird dies im Anschluss an die Beisetzung von dem begleitenden Ruheförster übernommen. Auf einer schlichten Metalltafel, die an dem Ruhebiotop gut sichtbar angebracht wird, werden Name und Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingraviert. Diese Kennzeichnung kann unter Umständen gemäß der Friedhofssatzung durch kleine Symbole oder kurze Verse ergänzt werden.

## **9. Nutzungsrecht und Liegezeit**

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ist eine Liegezeit von bis zu 99 Jahren verbunden. Das Nutzungsrecht muss somit nicht nach der örtlichen, gesetzlich geltenden Mindestruhezeit neu erworben werden. Die Urnenplätze werden nicht mehrmals belegt. Die Liegezeit von 99 Jahren verkürzt sich lediglich um den Zeitraum, über den der RuheForst bereits betrieben wird. Beispiel: Eine Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für ein Urnengrab 10 Jahre nach Betriebsbeginn des Ruheforstes. Damit erhält er eine gesicherte Liegezeit von 89 Jahren. Eine Mindestruhezeit von 20 Jahren zugrunde gelegt, ist aus heutiger Sicht der spät mögliche Zeitpunkt für die Beisetzung in einem RuheForst 79 Jahre nach Betriebsbeginn des Ruheforstes, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt ist die Fortsetzung des Ruheforst-Betriebes über 99 Jahre hinweg bereits vertraglich gesichert. Formal findet eine Absicherung der Kundenrechte über einen Eintrag in das Biotopregister statt.

## **10. Entgelte**

Die Höhe der erhobenen Entgelte wird durch den Träger im Rahmen einer Entgeltverordnung festgesetzt. Entgelte fallen beim Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Durchführung der Beisetzung werden zusätzliche Kosten erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Entgelte ist die Waldbewertung nach dem Wertermittlungsverfahren „Koch“. Dieses findet bundesweit Anwendung und führt daher zu relativ einheitlichen Entgelten auf den RuheForst-Standorten. Die Entgelte werden jedoch in Abstimmung mit dem Waldeigentümer vom Träger des Friedhofs in einer Entgeltverordnung festgesetzt, so dass regionale Abweichungen möglich sind.

## **11. Projektpartner, Vertragsverhältnisse**

Innerhalb des Landes Niedersachsen erschließt die RuheForst GmbH Waldbestattungsflächen in Zusammenarbeit mit Waldeigentümern auf dem Gebiet des Privatwaldes, sowie des Kirchen- und Kommunalwaldes. Als Vertragspartner treten hierbei auf: Der Waldeigentümer, die RuheForst GmbH, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und eine Kommune oder Kirchengemeinde als Träger. Für die Einrichtung und den Betrieb eines Ruheforstes schließt der Waldeigentümer einen Dienstleistungsvertrag mit der RuheForst GmbH. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Partner einschließlich die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, sowie die daraus resultierende prozentualen Anteile an den erzielten Umsätzen. Er tritt vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Ruheforstes in Kraft. Darüber hinaus regelt ein gesonderter Pachtvertrag das Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Trägergemeinde. Im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Gemeinde wiederum dem Waldeigentümer den Betrieb des Ruheforstes. Die im Pachtvertrag eingeräumten Rechte werden durch eine im Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

## **12. Waldbesitz**

Der Waldeigentümer bleibt in Besitz seiner Waldfläche, die als RuheForst laut Widmung den Zweck eines Friedhofs erfüllt. Er ist für die Maßnahmen verantwortlich, die für die Nutzbarkeit der Fläche im Sinne des Konzeptes als RuheForst notwendig sind. Dies können insbesondere forstliche Maßnahmen wie Pflegeeingriffe, Feinerschließungen, Vermessung der RuheBiotope, Andachtsstätte, Ausschilderung und Ersatzmaßnahmen sein. Darüber hinaus bleibt er für die Gesamtlaufzeit des Vertrages für die Verkehrssicherung auf der RuheForst-Fläche zuständig.

### **13. RuheForst**

Die RuheForst GmbH mit Sitz in Hilchenbach erschließt und betreibt seit mehr als zehn Jahren RuheForste in ganz Deutschland. Mittlerweile sind über 50 RuheForst-Standorte im Betrieb. Als Konzept- und Markengeber berät und begleitet RuheForst den Waldeigentümer bei Einrichtung und Betrieb des RuheForstes. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Erstellung und Pflege eines RuheForst-Verwaltungsprogramms
- Rechtsberatung im laufenden RuheForst-Betrieb
- steuerliche Beratung im laufenden RuheForst-Betrieb
- Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Kirche
- Zusammenarbeit mit den Bestattern und Krematorien
- regelmäßigen Schulungen der im RuheForst tätigen Personen
- Unterstützung bei der Kundenakquise
- Erarbeitung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes incl. Überlassung entsprechender Werbematerialien
- jährlich ca. 20 Messebesuchen incl. Trauer- und Bestattermessen
- überregionaler Anzeigenschaltung
- Vorbereitung von TV- und Radioberichten
- Erstellen eines Werbefilms bzw. einer Präsentation
- Begleitung von Vortragsveranstaltungen in Altenheimen und Hospizen
- patentrechtlicher Überwachung durch Anwälte
- Domainschutz

### **14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist als Körperschaft öffentlichen Rechts das Selbstverwaltungsorgan der niedersächsischen Landwirte und Privatwaldbesitzer und deren unabhängige Fachbehörde und Beratungsorganisation. Sie berät in Niedersachsen 50.000 Privatwaldbesitzer mit rund 500.000 Hektar Waldfläche. In dieser Funktion hat sie mit RuheForst GmbH eine Kooperationsvereinbarung für die Erschließung von RuheForst-Standorten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen geschlossen. Ihre Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung der Waldeigentümer bei Einrichtung und Betrieb der Friedhofsflächen. Im laufenden Betrieb erbringt sie, soweit nichts anderes im Dienstleistungsvertrag zwischen Waldeigentümer und Ruheforst vorgesehen, unter anderem die nachstehend aufgelisteten Dienstleistungstätigkeiten für den RuheForst-Standort:

- Bearbeitung allgemeiner Kundenanfragen, Terminkoordination
- Durchführung von Gruppen- und Einzelführungen

- Durchführung der Bestattungen (u. a. Vorbereitung der Grabstätte, Begleitung der Urnenbeisetzung, Verschließen der Grabstätte, Erstellung u. Anbringung einer namentlichen Kennzeichnung am RuheBiotop)
- allgemeine Vertragsabwicklung mit dem RuheForst-Kunden
- Abwicklung Schriftverkehr
- Überwachung der Zahlungseingänge u. Mahnwesen
- monatliche Abrechnung
- laufende Pflege des Biotopregisters
- regionale Werbung & Marketing (u. a. Messen, Vortragsveranstaltungen, Bestatterbesuche, sonst. Informationsveranstaltungen)
- Planung, Koordination und Mithilfe bei der Durchführung forstlicher Maßnahmen
- allg. Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht als kostenpflichtige Dienstleistung analog des aktuellen Gebührenverzeichnisses der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die genannten Aufgaben werden laut Dienstleistungsvertrag vom Eigentümer an die Landwirtschaftskammer als Dritte übertragen.

## 15. Trägerschaft

Gemäß § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes können Träger von Friedhöfen (§ 2 Abs. 4) nur Gemeinden oder Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände als Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sein. Friedhofsträger können die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zur Errichtung und zum Betrieb des Friedhofs an Dritte übertragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Übertragung nicht berührt. Die Gemeinde pachtet unentgeltlich das für den RuheForst ausgewiesene Grundstück des Eigentümers und überträgt diesem wiederum den Betrieb auf Grundlage des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Die Übertragung des RuheForst-Betriebes an den Waldeigentümer regelt der Pachtvertrag zwischen den beiden Partnern.

Der Träger des RuheForstes erlässt eine Friedhofsatzung, die die Benutzung des RuheForstes regelt. Teil der Satzung ist eine Entgeltordnung. Für die Benutzung des RuheForstes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der zu erlassenden Satzung Entgelte durch den Waldbesitzer erhoben. Näheres regelt der zwischen Waldeigentümer und Träger geschlossene Pachtvertrag. Dieser wird vom Gemeinderat beschlossen, ebenso wie die Friedhofssatzung und Entgeltordnung, durch deren Veröffentlichung die Widmung der Fläche als Friedhof erfolgt. Durch die Rückübertragung der Betriebs- und Verwaltungsaufgaben an den Waldbesitzer fallen im laufenden Betrieb für die Gemeinde als Trägerin keinerlei Personal- oder Sachkosten an.

## **16. Steuerliche Einordnung**

Ein RuheForst auf privatem Grund, der einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen ist, ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Strittig ist in der derzeitigen Rechtsprechung lediglich die Frage, ob eine kommunale Gemeinde oder eine Kirchengemeinde bei dem Betrieb eines RuheForstes auf eigenem Grund umsatzsteuerpflichtig ist. Dies wird in der Praxis zurzeit unterschiedlich gehandhabt. RuheForst bemüht sich gemeinsam mit einem Steuerberater um eine Klärung und ein einheitliches Vorgehen durch die Oberfinanzdirektionen. Bis dahin ist die Erhebung der Umsatzsteuer grundsätzlich anzuraten, um Nachteile durch etwaige Steuernachzahlungen zu vermeiden

## **17. Naturschutz/Genehmigung**

Die Einrichtung und der Betrieb eines Ruheforstes stellen keinen Eingriff in den Naturhaushalt des Waldes dar. Vielmehr erfährt der Standort durch die faktische Unter-Schutz-Stellung der ausgewählten Ruhebiotope über einen Zeitraum von 99 Jahren und die deutlich eingeschränkte forstliche Nutzung der Gesamtfläche eine Aufwertung hinsichtlich des Naturschutzes. Formal bleibt das Waldstück auch als RuheForst Wald gemäß Niedersächsischen Waldgesetzes. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist in Niedersachsen nicht grundsätzlich erforderlich. Dennoch werden im Zuge der Antragstellung und Genehmigung die Belange des Naturschutzes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörden berücksichtigt und genehmigungsrechtlich umgesetzt. Der Genehmigungsantrag wird mit fachlicher Unterstützung der Landwirtschaftskammer und RuheForst GmbH erstellt. Etwaige Kosten eines Genehmigungsverfahrens trägt der Waldbesitzer.

## **18. Waldbau und Jagd**

Für RuheForste werden Wälder ausgewählt, die von Ruhe und Harmonie geprägt sind. Sie müssen insbesondere hinsichtlich Lage, Baumartenzusammensetzung, Bestandsstruktur, Bestandserschließung und Pflegezustand den hohen Qualitätsanforderungen von RuheForst genügen. Eine Grundvoraussetzung, um in die engere Wahl zur Ausweisung als RuheForst zu gelangen, ist in der Regel die Zertifizierung nach den internationalen Qualitätsstandards von FSC oder PEFC. In einem bestehenden RuheForst beschränkt sich die Holznutzung in der Regel auf Eingriffe aus der Verkehrssicherung. Im Unter- und Zwischenstand wird gegebenenfalls nur extensiv eingegriffen. Die nicht in Belegung befindliche Restfläche kann dagegen weiter forstwirtschaftlich genutzt und entwickelt werden. Die RuheForste sind aufgrund ihrer Widmung als Friedhöfe befriedete Bezirke, in denen die Jagd ruht.